

Verwaltungsgericht Saarlouis, Beschl. v. 28.03.2024 – 1 L 2042/23

Tenor:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

1 Der Antrag, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig festzustellen, dass die Antragstellerin nicht verpflichtet ist, zu gewährleisten, dass in ihrer Spielhalle in der E.-Straße ... in ... St. I. in einem dort eingerichteten abgetrennten Raucherbereich, in dem keine Spielmöglichkeit angeboten wird, nicht geraucht wird, ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

2 Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag nicht nur eine einstweilige Anordnung treffen, wenn in Bezug auf den Streitgegenstand die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung, § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO), oder wenn in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes kann auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Gestalt einer vorläufigen Feststellung des in der Hauptsache sachlich Begehrten geboten sein, wenn es um die Feststellung eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses im Sinne des § 43 VwGO geht (sog. Feststellungsanordnung).

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.04.2003, 1 BvR 2129/02, juris, Rn. 14; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 05.07.2023, 11 ME 120/23, juris, Rn. 48 m.w.Nw.; OVG Hamburg, Beschluss vom 04.03.2014, 4 Bs 328/13, juris, Rn. 10, und Beschluss vom 19.05.2015, 4 Bs 14/15, juris, Rn. 14.

3 Eine solche Feststellungsanordnung kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen ein Betroffener – wie vorliegend – Rechtsschutz zur Sicherung seiner Rechte sucht, die er aus der von ihm angenommenen Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung herleitet.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.08.2013, 2 BvR 1601/13, juris, Rn. 3 f.; Beschluss vom 24.06.1992, 1 BvR 1028/91, juris, Rn. 20; sowie OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2015, 4 Bs 14/15, juris, Rn. 14 m.w.Nw.

4 Auch die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 VwGO liegen vor. Die Antragstellerin begehrt die Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses, nämlich die Klärung, ob sie berechtigt ist, wie bisher und entgegen der neu gefassten Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG in ihrer Spielhalle das Rauchen in einem dort eingerichteten abgetrennten Raucherbereich zu ermöglichen. Es ist insoweit die Anwendung bestimmter Normen des öffentlichen Rechts – hier des SSpielhG – auf einen bereits überschaubaren Sachverhalt streitig.

Vgl. zur Feststellungsklage BVerwG, Urteil vom 28.01.2010, 8 C 19.09, juris, Rn. 35 f.; sowie Urteil vom 23.01.1992, 3 C 50.89, juris, Rn. 30 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2015, 4 Bs 14/15, juris, Rn. 15.

5 Es besteht zudem das notwendige Rechtsschutzbedürfnis. Für den Fall, dass die unmittelbar aus dem Rauchverbot in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG folgenden Pflichten auf den Betrieb der Antragstellerin Anwendung finden und sie gegen diese verstoßen sollte, droht ihr der Erlass eines Bußgeldbescheides nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 SSpielhG. Zudem muss sie bei einem Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG nach § 2 Abs. 3 SSpielhG mit der Einleitung eines Widerrufsverfahrens rechnen. Aus Gründen effektiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes kann die Antragstellerin nicht auf die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe im Fall eines möglichen Bußgeldverfahrens verwiesen werden.

Vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 07.04.2003, 1 BvR 2129/02, juris, Rn. 14.

6 Der demnach zulässige Antrag ist allerdings unbegründet.

7 Es kann offenbleiben, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, denn die Antragstellerin hat jedenfalls einen Anordnungsanspruch nach § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO nicht glaubhaft gemacht.

8 Zunächst ist festzuhalten, dass ein Anspruch der Antragstellerin, das Rauchen in ihrem Betrieb in einem abgetrennten Raum weiterhin zu gestatten, entgegen ihrer Auffassung nicht aus dem Umstand folgt, dass ihr dies in Hinweis Nr. 15 des Erlaubnisbescheids vom 11. November 2021 gestattet worden wäre. Es handelt sich bei dem genannten Hinweis Nr. 15 lediglich um einen Hinweis auf die damals geltende Rechtslage und nicht um eine Nebenbestimmung; eine Regelungswirkung für den Einzelfall ging und geht davon nicht aus. Der Hinweis ist durch Inkrafttreten des absoluten Rauchverbots in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG überholt und entfaltet keinerlei Wirkung dahingehend, dass der Antragstellerin in Abweichung von nunmehr

geltendem Recht gestattet wäre, Kunden das Rauchen in einem abgetrennten Raucherbereich weiterhin zu ermöglichen.

9 Ein Anspruch der Antragstellerin, von der Umsetzung des Rauchverbots in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpG in ihrem Betrieb verschont zu bleiben, ergibt sich entgegen ihren Ausführungen in der Antragschrift auch nicht aus der Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift.

10 Die Grenzen verfassungskonformer Auslegung ergeben sich grundsätzlich aus dem ordnungsgemäßen Gebrauch der anerkannten Auslegungsmethoden. Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelung und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt, so ist diese geboten. Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet allerdings dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch träte. Das Ergebnis einer verfassungskonformen Auslegung muss demnach nicht nur vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt sein, sondern auch die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzgebers wahren. Das gesetzgeberische Ziel darf nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht werden. Allerdings bildet allein der Wortlaut einer Vorschrift nicht in jedem Fall eine unüberwindliche Grenze für die verfassungskonforme Auslegung. Das gilt insbesondere dann, wenn andere Indizien deutlich belegen, dass der Sinn einer Vorschrift im Wortlaut unzureichend Ausdruck gefunden hat.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, 1 BvR 2142/11, juris, Rn. 86; BVerfG, Beschluss vom 19.06.1973, 1 BvL 39/69, juris, Rn. 49 ff.; VG Würzburg, Urteil vom 28.01.2020, W 1 K 19.1527, juris, Rn. 29.

11 Dies ist vorliegend indes nicht der Fall.

12 Die von der Antragstellerin offenbar ins Auge gefasste Interpretation der Regelung dahingehend, dass das in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpG normierte Verbot, „in Spielhallen zu rauchen“, nicht ausschließe, das Rauchen in von der eigentlichen Spielfläche deutlich abgegrenzten Bereichen weiterhin zuzulassen, widerspricht dem eindeutigen Wortlaut der Regelung sowie dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers. In der Begründung des Gesetzentwurfs vom 15. Juni 2023, Landtags-Drucks. 17/447, S. 19, heißt es, dass mit der Neuregelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpG ein vollständiges Rauchverbot eingeführt werde. Damit entfalle die bisherige atypische Möglichkeit für Spielhallenbetreiber, das Rauchen in untergeordneten und abgetrennten Bereichen zu gestatten. Das somit eindeutig absolut ausgestaltete Rauchverbot umfasst seinem Wortlaut und der Intention nach auch ein Rauchen in von der eigentlichen Spielfläche deutlich abgegrenzten Bereichen und ist insoweit einer gegenteiligen Auslegung contra legem nicht zugänglich.

13 Ein Anordnungsanspruch ergibt sich für die Antragstellerin auch nicht aus der von ihr angenommenen Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG.

14 Eine einstweilige Anordnung im Hinblick auf die von der Antragstellerin geltend gemachte mögliche Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ist bei formellen Gesetzen nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG möglich. Erforderlich ist aus Gründen der Beachtung der Entscheidung des Gesetzgebers und der Rechtssicherheit, dass das Gericht von der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Vorschriften überzeugt ist.

Vgl. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2015, 4 Bs 14/15, juris, Rn. 21; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.04.2009, 16 B 485/09, juris Rn. 32 ff.

15 Eine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit kann die Kammer indes im Hinblick auf das angegriffene Rauchverbot des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG nicht gewinnen.

16 Zunächst ist die Kammer nicht von einer Verletzung der grundrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit durch die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG überzeugt.

17 Zwar greift das Rauchverbot in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG ein. Der Eingriff in die Berufsfreiheit ist indes durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des jeweiligen Eingriffs Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Vgl. zu diesem Rechtsrahmen die ständige Rspr. BVerfG und BVerwG: siehe zuletzt BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12 u.a., juris, Rn. 121; BVerwG, Urteil vom 16.12.2016, 8 C 6/15, juris, Rn. 35 mit weiteren Nachweisen aus der Rspr. des BVerfG. Außerdem OVG des Saarlandes, Urteil vom 05.07.2017, 1 A 51/15, juris, Rn. 183 ff.

18 Reine Berufsausübungsbeschränkungen können grundsätzlich durch jede vernünftige Erwägung des Gemeinwohls legitimiert werden, soweit Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen. Objektive und subjektive Berufswahlbeschränkungen sind dagegen nur zum Schutz überragender Gemeinwohlgüter zulässig. Dabei ist es vornehmlich Sache des Gesetzgebers, auf der Grundlage seiner wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorstellungen und Ziele sowie unter Beachtung der Sachgesetzlichkeiten des betreffenden Sachgebiets zu entscheiden, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit fallen umso strenger aus, je mehr eine Regelung sich auf die Freiheit der

Berufswahl auswirken kann. Wirkt eine auf die Berufsausübung zielende Regelung auf die Berufswahl zurück, weil sie in ihren Wirkungen einer Regelung der Berufswahl nahekommt, so ist ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung an den Anforderungen an Regelungen betreffend die Berufswahl zu messen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.08.2015, 2 BvR 2190/14, und Beschluss vom 14.01.2015, 1 BvR 931/12, juris, Rn. 53 f.; BVerwG, Urteil vom 16.12.2016, 8 C 6/15, juris, Rn. 35.

19 Gemessen hieran stellt das in Rede stehende Rauchverbot des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpG eine Berufsausübungsregelung dar, die von vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls getragen ist. Wie das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 05.07.2017, 1 A 51/15, juris, Rn. 214 ff., bereits im Hinblick auf das partielle Rauchverbot unter Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzesentwurfs der Saarländischen Landesregierung vom 15. Mai 2012 zum Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland festgestellt hat, dient die Einführung eines Rauchverbots in Spielhallen jedenfalls dem Nichtraucherschutz. Darüber hinaus dürfte das nunmehr eingeführte absolute Rauchverbot, das 2012 bereits im Gesetzesentwurf der damaligen Landesregierung enthalten war,

vgl. Landtag des Saarlandes, Drucks. 15/15, 15.05.2012,

letztlich jedoch in der abgeschwächten Form des lediglich partiellen Rauchverbots in das Gesetz übernommen worden war, auch dem Spielerschutz dienen.

20 Wie es in der damaligen Begründung des Gesetzesentwurfs hieß, konterkariere die Möglichkeit, in einer Spielhalle zu rauchen, nicht nur den Gesetzeszweck des Nichtraucherschutzgesetzes, sondern führe auch zu einer Kumulation potentiell suchtgefährdenden Verhaltens. Die Einführung des Rauchverbots diene damit unmittelbar dem Spielerschutz. Durch die so erzwungene Spielpause werde dem Spieler ermöglicht, vom Spielgeschehen Abstand zu nehmen.

Landtag des Saarlandes, Drucks. 15/15, 15.05.2012, S. 73.

21 Dass das insoweit durch das Rauchverbot erzwungene Verlassen der Spielhalle zum Zwecke des Rauchens eine größere Distanz zum Spielgeschehen schafft, als es das Aufsuchen eines Raucherraumes innerhalb der Spielhalle vermag, erscheint ohne Weiteres plausibel. Das Verlassen der Spielhalle führt zu einer psychischen Distanz; für eine Fortsetzung des Spiels muss erneut der Entschluss zum Betreten der Spielhalle gefasst werden.

22 In diesem Sinne auch: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.08.2022, 14 ME 288/22, juris.

23 Bei dem absoluten Rauchverbot des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG kann – auch im Hinblick auf die bereits bestehenden Regelungen zum Schutz der Spieler – nicht von einer unverhältnismäßigen Überregulierung ausgegangen werden. Die Berufsausübungsregelung erscheint gemessen am verfolgten Gesetzeszweck des Nichtraucher- und Spielerschutzes geeignet, erforderlich und auch angemessen.

24 In diesem Sinne zum partiellen Rauchverbot bereits: OVG des Saarlandes, Urteil vom 05.07.2017, 1 A 51/15, juris, Rn. 212 ff.

25 Die Kammer ist auch nicht davon überzeugt, dass die Einführung des absoluten Rauchverbots in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG ohne Vorsehung einer Übergangsregelung die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG verletzt, weil die Antragstellerin – wie sie vorträgt – ausgehend von der bisherigen Rechtslage im Vertrauen auf gesetzgeberische Kontinuität Dispositionen vorgenommen hat, die durch die angegriffene Gesetzesänderung nachträglich entwertet worden wären.

26 Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigtes Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum und seine Nutzbarkeit. Der verfassungsrechtliche, grundrechtliche und rechtsstaatliche Vertrauensschutz geht aber nicht so weit, dass der Staatsbürger vor jeder Enttäuschung bewahrt werden müsste. Soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten, genießt die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Bei der Überprüfung des Übergangs von der vorherigen auf eine neue Rechtslage können Gerichte selbst bei gegebener Vertrauenslage nur nachprüfen, ob der Gesetzgeber bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe unter Berücksichtigung aller Umstände die Grenze der Zumutbarkeit überschritten hat. Ob und in welchem Umfang das Vertrauen der von einer Rechtsänderung Betroffenen als schutzwürdig zu qualifizieren ist, richtet sich unter anderem nach der Vorhersehbarkeit der Gesetzesänderung.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010, 2 BvR 748/05, juris, Rn. 46 m.w.Nw. aus der Rspr. des BVerfG; BVerfG, Beschluss vom 08.06.2010, 1 BvR 2011/07, juris, Rn. 126; VerfGH des Saarlandes, Urteil vom 28.03.2011, Lv 3/10, juris, Rn. 57.

27 Auf ein Vertrauen in einen längeren Fortbestand der durch ein nur eingeschränktes Rauchverbot gekennzeichneten Gesetzeslage kann sich die Antragstellerin nach diesen Grundsätzen nicht berufen. In der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgte Novellierungen der Nichtraucherschutzgesetze, die seit Jahren anhaltende Diskussion um eine Eindämmung des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen und das Maß der politischen Umstrittenheit der verschiedenen Lösungsansätze zeigen, dass die Entwicklung der Nichtraucherschutzgesetzgebung im

Saarland – genauso wenig wie in den anderen Bundesländern – mit dem Erlass eines nur partiellen Rauchverbots in Spielhallen, wie es bis Dezember 2023 galt, als abgeschlossen angesehen werden konnte. Im Hinblick auf die hier konkret in Rede stehende Gesetzesänderung spricht zudem mit Gewicht gegen die Annahme eines schutzwürdigen Vertrauens, dass – wie oben bereits erwähnt – ein absolutes Rauchverbot für Spielhallen bereits im Gesetzentwurf der Saarländischen Landesregierung vom 15. Mai 2012 zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland enthalten war. Für die Erwartung, dass der Gesetzgeber auf Verschärfungen des Rauchverbots in Zukunft verzichten würde, fehlte es daher insgesamt an einer Grundlage.

28 Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe unter Berücksichtigung aller Umstände die Grenze der Zumutbarkeit überschritten hätte. Wegen der schweren Folgen der Spielsucht, des hohen Suchtpotenzials des gewerblichen Automatenspiels und der vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsgefahren für Aktiv- und auch Passivraucher kommt dem Nichtraucher- und Spielerschutz ein hohes Gewicht zu. Dieses überwiegt unter den gegebenen Umständen das Gewicht des wirtschaftlichen Interesses der Spielhallenbetreiber, von der Verpflichtung zur Umsetzung des absoluten Rauchverbots verschont zu bleiben. Es ist zu sehen, dass die Fläche etwaig eingerichteter Raucherräume nach wie vor zur Spielfläche gerechnet wird und als solche genutzt werden kann – eine Betriebschließung ist mit der gesetzlichen Neuregelung gerade nicht verbunden. Ebenso erscheint es abwegig, dass der Besuch einer Spielhalle für Raucher gänzlich unattraktiv wird, nur weil kein Raucherraum mehr zur Verfügung steht. Raucher sind es – insbesondere angesichts der in den letzten Jahren immer strikter werdenden Nichtraucherschutzgesetze – gewöhnt, für eine Raucherpause nach draußen zu gehen, und es ist im Alltag nicht ersichtlich, dass dies Raucher beispielsweise generell von einem Restaurantbesuch abschrecken würde.

29 Auch mit Blick auf die von der Antragstellerin konkret dargelegte Situation der verfahrensgegenständlichen Spielhalle ist eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze nicht festzustellen. Soweit die Antragstellerin geltend macht, sie habe nach Inkrafttreten des absoluten Rauchverbots im Dezember 2023 Umsatzrückgänge von ca. 15 bzw. 18% zu verzeichnen, was im Hinblick auf den Standort in der E.- Straße 6 in 66386 St. I. zu einer Existenzbedrohung führe, ist in keiner Weise nachgewiesen, dass die Einführung des Rauchverbots tatsächlich für diese Einbußen ursächlich geworden ist. Die Antragstellerin hat selbst darauf hingewiesen, dass sich die betreffende Spielhalle nach der Eröffnung am 31. Mai 2023 in der schwierigen Anlaufphase befinde und noch Verluste erwirtschaftete. Es kommen vor diesem Hintergrund zahlreiche Gründe für einen etwaigen Umsatzrückgang (z.B. Akzeptanz des Standorts bei Kunden) in Betracht, die keinen Zusammenhang mit der Einführung des Rauchverbots aufweisen.

30 Die Kammer ist auch nicht von einer Unvereinbarkeit des absoluten Rauchverbots in Spielhallen mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor dem Hintergrund des für Spielbanken weiterhin geltenden, lediglich partiellen Rauchverbots überzeugt.

31 Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 07. März 2017 im Zusammenhang mit dem Abstandsgebot in § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpielhG und dem Verbundverbot (Verbot von Mehrfachkonzessionen) in § 3 Abs. 2 Nr. 1 SSpielhG wesentliche Unterschiede zwischen Spielhallen einerseits und Spielbanken andererseits gesehen, BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12 u.a., juris, Rn. 172 ff., 141 ff. die die damaligen gesetzlichen Beschränkungen für das Glücksspiel in Spielhallen, die für den Betrieb von Spielautomaten in Spielbanken nicht galten, rechtfertigten.

32 Zwar ist der Antragstellerin zuzugeben, dass sich die vom sog. Kleinen Spiel an Spielautomaten in Spielbanken und die vom Automatenspiel in Spielhallen ausgehende Suchtproblematik nach aktuellen Untersuchungen im Vergleich zu den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 07. März 2017, BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12 u.a., juris, Rn. 144, dargestellten Erkenntnissen verschoben zu haben scheint. Laut dem aktuellsten „Glücksspielsurvey“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus dem Jahr 2019/2020, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland, Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends, BZgA-Forschungsbericht, Januar 2020, S. 13, 161, weist das Kleine Spiel in der Spielbank einen Anteil an mindestens problematisch Spielenden von 13,8% und die Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten einen Anteil von 11,7% auf. Das Bundesverfassungsgericht hatte den damals aktuellsten „Glücksspielsurvey“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus dem Jahr 2013/2014, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland 2013, Ergebnisse des Surveys 2013 und Trends, BZgA-Ergebnisbericht, Dezember 2014, S. 189, zugrunde gelegt, in dem das Kleine Spiel in der Spielbank noch mit einem Anteil an mindestens problematisch Spielenden von 8,7% und die Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten mit einem Anteil von 28,62% angegeben wurden. Eine weitere aktuelle Studie aus dem Jahr 2021, Buth/Meyer/Kalke, Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogene Probleme in der Bevölkerung – Ergebnisse des Glücksspiel-Survey 2021, Universität B., Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD), S. 5, 38, kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Spielenden an Geldspielautomaten in Spielhallen und der Gastronomie ein Anteil von 33,4% eine glücksspielbezogene Störung aufweist und unter den Spielenden an Glücksspielautomaten in Spielbanken ein Anteil von 31,5%. Die neueren Studien deuten insoweit darauf hin, dass – im Unterschied zu dem noch vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegten Erkenntnisstand – nunmehr vom Automatenspiel in Spielhallen und Spielbanken ungeachtet der Frage der Verfügbarkeit eine ähnlich hohe Gefährdung ausgehen könnte.

33 Jedoch ist weiterhin – wie es auch das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12 u.a., juris, Rn. 174, zur sachlichen Begründung der

Ungleichbehandlung von Spielhallenbetreibern gegenüber den Betreibern von Spielbanken angeführt hat – von einer erheblich geringeren Verfügbarkeit von Spielbanken im Vergleich zu Spielhallen auszugehen. Zwar hat sich die Zahl der Spielhallen im Saarland seit 2012 um mehr als 50% auf noch 121 Spielhallen verringert.

Vgl. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Medieninfo vom 11.12.2023 – „Saarland verschärft Spielhallengesetz“, abrufbar unter https://www.saarland.de/mwide/DE/aktuelles/aktuellemeldungen/2023/12/11_spielhallengesetz.html (zuletzt abgerufen am 20.02.2024).

34 Im Vergleich zu den 121 Spielhallen handelt es sich bei den nur sieben Spielbankstandorten (inkl. Zweigstellen) indes um ein erheblich weniger verbreitetes Angebot. Bereits infolge ihrer wesentlich größeren Zahl sowie ihrer Präsenz in den meisten Kommunen und einer damit einhergehenden Verankerung im Alltag spricht auch angesichts der vorgenannten neueren Erhebungen in der Gesamtschau Vieles weiterhin für ein höheres Gefährdungspotential von Spielhallen. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit unterscheiden sich Spielhallen nach wie vor erheblich von Spielbanken, selbst wenn man die Dependancen bzw. Zweigniederlassungen der Spielbanken berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner vorgenannten Entscheidung vom 07. März 2017 in der sehr unterschiedlichen Verfügbarkeit und dem damit einhergehenden unterschiedlichen Gefährdungspotential einen hinreichenden Sachgrund für eine unterschiedliche Behandlung von Spielbanken und Spielhallen gesehen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12 u.a., juris, Rn. 174; siehe außerdem: OVG des Saarlandes, Urteil vom 05.07.2017, 1 A 51/15, juris, Rn. 249 ff. sowie HessVGH, Urteil vom 02.08.2023, 8 A 2555/18, juris, Rn. 19.

35 Angesichts dessen kann die Kammer auch derzeit keine Überzeugung im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG davon gewinnen, dass die bestehende, in den aktuellen gesetzlichen Begebenheiten liegende unterschiedliche Behandlung von Spielhallen und Spielbanken im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rauchverbots nicht zu rechtfertigen ist.

36 Der Antrag ist nach alledem mit der Kostenentscheidung aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.

37 Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG, wobei in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Streitwert auf die Hälfte des Hauptsachewerts und damit auf 2.500 festzusetzen ist.